

## Entgelte der Fluxys Deutschland GmbH –

**gültig vom 01. Oktober 2021, 06:00 Uhr, bis 01. Januar 2022, 06:00 Uhr**

Seit dem 01.01.2020 werden die Entgelte auf Basis der regulierungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA (Festlegungen REGENT (BK9-18/611-GP)/AMELIE (BK9-18/607)) als sog. einheitliches Briefmarkenentgelt gebildet. Für das neue gesamtdeutsche Marktgebiet Trading Hub Europe („THE“) wurden von der BNetzA zwei neue Festlegungen erlassen: REGENT 2021 (BK9-19/610) sowie AMELIE 2021 (BK9-19/607).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes ist es nicht auszuschließen, dass Rechtsbeschwerden gegen die Festlegungen eingelegt werden. Im Ergebnis möglicher Rechtsstreitigkeiten könnten die regulierungsrechtlichen Vorgaben geändert und damit die Entgelte sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend erhöht werden.

Daher behält sich Fluxys Deutschland vor, auf Basis einer gerichtlichen/behördlichen Entscheidung eine kurzfristige Anpassung der Kapazitätsentgelte vorzunehmen. Darüber hinaus behält sich Fluxys Deutschland vor, die Differenz zwischen dem vom Transportkunden gezahlten Entgelt und dem auf Basis einer gerichtlichen/behördlichen Entscheidung neu festgesetzten Entgelt nachzufordern.

### 1) Kapazitätsentgelte

#### a) Jahreskapazitäten

Die Kapazitätsentgelte für Buchungen von **festen Ein- und Ausspeisekapazitäten** mit einem Buchungszeitraum von einem Jahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Jahresentgelt 2021 in €/(kWh/h)/a	
FZK	DZK bis DZK5
3,80	3,04

#### b) Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten

Für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte sind Quartal, Monat, Tag sowie untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-19/612 („MARGIT 2021“) vom 11. September 2020 zur Anwendung:

Kapazitätslaufzeit	Multiplikator
Quartal	1,10
Monat	1,25
Tag	1,40
untertägig	2,00

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten** (Quartal, Monat, Tag) wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{365} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen)
- M = für die jeweilige Kapazitätslaufzeit anzuwendender Multiplikator

Zur Ermittlung des Entgelts für Buchungen von **Kapazitäten mit untertägigen Laufzeiten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 8760 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden) sowie dem jeweils anzuwendenden Multiplikator multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{8760} * BZ * M$$

mit:

- E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende untertägige Kapazitätsprodukt
- JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes
- BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Stunden)
- M = für die untertägige Kapazitätslaufzeit anzuwendender Multiplikator

### c) Unterbrechbare Kapazitäten

Der Rabatt für **unterbrechbare Kapazitäten** gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-19/612 („MARGIT 2021“) vom 11. September 2020 beträgt 20% des Tarifes der festen frei zuordenbaren Kapazität (FZK). Ausgenommen davon sind untertägige und Tageskapazitäten an den Einspeisepunkten Greifswald und Lubmin II, hierfür beträgt der Rabatt 21% des Tarifes der festen frei zuordenbaren Kapazität (FZK).

## **2) Marktraumumstellungsumlage und spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag**

Gemäß der Bundesnetzagentur-Festlegung BK9-18/610-NCG („REGENT-NCG“) vom 29. März 2019, Absatz 5. b., werden die Kosten der Umstellung der im Netz einzuhaltenden Gasqualität von L-Gas auf H-Gas von allen Netzkunden, die Ausspeisepunkte mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speicherpunkten nutzen, gleichermaßen getragen. Daher wird die Marktraumumstellungsumlage von Fluxys Deutschland GmbH nicht erhoben.

Gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung in Verbindung mit dem Leitfaden Kostenwälzung Biogas wird ein im Bundesgebiet einheitlich gültiger spezifischer Biogaskosten-Wälzungsbetrag zusätzlich zu den Netzentgelten an den Ausspeisepunkten zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte werden nicht berücksichtigt. Daher wird der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag von Fluxys Deutschland GmbH nicht erhoben.

## **3) Kosten Primärkapazitätsplattform**

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

## **4) Rechnungsstellung**

Die monatliche Rechnungsstellung für alle Jahreskapazitäten und unterjährigen Kapazitätsprodukte erfolgt auf Basis der im Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweisen unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden Multiplikatoren für unterjährige Kapazitätsprodukte (Quartal, Monat, Tag sowie untertäglich).

## **5) Steuern**

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.